

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 1 (Geschichte der Grundrechte):

1. Verfassung des Deutschen Bundes (1815), Paulskirchenverfassung (1849), Verfassung des Norddeutschen Bundes (1866), Verfassung des Deutschen Reiches (1871) sowie die Weimarer Reichsverfassung (1919)
2. in der Paulskirchenverfassung (1849): §§ 130 – 189
3. Der Herrenchiemseer Konvent war ein Gremium von Sachverständigen, das vom 10.08. – 23.08.1948 einen ersten Entwurf für das Grundgesetz erarbeitete. Dieser Entwurf diente als Grundlage für die Arbeit des Parlamentarischen Rates.
4. vom Parlamentarischen Rat in der Zeit vom 8.9.1948 – 8.5.1949
5. Die Bezeichnung „Grundgesetz“ sollte seinen provisorischen Charakter als Übergangslösung für den westdeutschen Teilstaat unterstreichen.
6. Das Grundgesetz trat am 23.5.1949 in Kraft.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 2 – Funktionen der Grundrechte – subjektive und objektive Grundrechtsgehalte

1. Die klassischen Grundrechtsfunktionen gehen auf den Heidelberger Staatsrechtler Georg Jellinek (1851-1911) zurück und umfassen den status negativus, den status positivus und den status activus.
2. Der status negativus beschreibt den Zustand, in dem der Einzelne die Freiheit vom Staat hat, seine individuellen Probleme ohne den Staat zu lösen und sein gesellschaftliches Zusammenleben ohne den Staat zu organisieren. Diese Freiheit wird gewährleistet durch die abwehrrechtliche Funktion der Grundrechte. Die weitaus meisten Grundrechte sind Freiheitsgrundrechte, welche primär auf Abwehr gerichtet sind, also auf ein Unterlassen des Staates zielen.

Der status positivus beschreibt hingegen einen Zustand, in dem der Einzelne seine Freiheit nicht ohne den Staat haben kann, er also auf gewisse Vorkehrungen für die Schaffung und Erhaltung seiner freien Existenz angewiesen ist. Gemeint sein können Leistungsrechte, Schutzrechte, Teilhaberechte und Rechte auf Organisation und Verfahren.

Der status activus meint schließlich den Zustand, in dem der Einzelne seine Freiheit im und für den Staat betätigt. Er wird durch

die staatsbürgerlichen Rechte gewährleistet (z.B. Art. 38 Abs. 1 S. 1).

3. Einrichtungsgarantien liegen vor, wenn ein Grundrecht nicht nur subjektive Rechte gewährleistet, sondern auch das objektive Vorhandensein bestimmter Einrichtungen garantiert.
4. Institutsgarantien bezeichnen Garantien privatrechtlicher Einrichtungen wie Eigentum und Erbrecht (Art. 14 Abs. 1), Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1) oder die Privatschule (Art. 7 Abs. 4). Institutionelle Garantien beziehen sich auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie das Berufsbeamtentum (Art. 33 Abs. 5).
5. Neben den subjektiven Funktionen sind auch objektiv-rechtliche Gehalte anerkannt. Die Grundrechte enthalten nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen gegen die öffentliche Gewalt, sondern stellen zugleich objektiv-rechtliche Wertentscheidungen der Verfassung dar, die für alle Bereiche der Rechtsordnung gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben (BVerfGE 6, 55 ff. „Lüth“). Hieraus folgen die über die Abwehrfunktion hinausgehenden Funktionen (v.a. Schutzpflichten) und die „Ausstrahlung“ auf das einfache Recht, v.a. auch auf das Zivilrecht (sog. mittelbare Drittwirkung).

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 3:
Grundrechtsberechtigung

1. Eigentlich nicht, da die Berufsfreiheit des Art. 12 I GG ein Deutsches Recht ist; allerdings wird bei EU-Ausländern diskutiert, wegen der europarechtlich vorgegebenen Diskriminierungsverbote einen gleichwertigen Schutz wie für Deutsche zu gewährleisten, entweder durch direkte Anwendung des entsprechenden Grundrechts (hier Art. 12 I GG) oder durch Anhebung des Schutzniveaus des Art. 2 I GG (hiernach könnte sich der frz. Staatsbürger zwar nicht auf Art. 12 I GG berufen, sondern nur auf den allgemeinen Art. 2 I GG, allerdings mit einem dem Schutz des Art. 12 I GG entsprechenden Umfang).

2. Eine Vorwirkung wird in Einzelfällen in Bezug auf die Grundrechte aus Art. 1 I GG und 2 II 1 GG für den ungeborenen „nasciturus“ angenommen (wobei umstritten ist, ob sich dieser direkt auf diese Grundrechte berufen kann oder sich die Schutzwirkung aus deren objektiver Funktion ergibt; eine Nachwirkung ist in Bezug auf Art. 1 I GG nach dem Tod des Grundrechtsträgers anerkannt).

3. Der Begriff kann mehrere Bedeutungen haben; entweder die Einschränkung der tatsächlichen Grundrechtsausübung durch Minderjährige aufgrund von Altersgrenzen wegen mangelnder Einsichtsfähigkeit oder die Einschränkung der verfassungsprozessualen Geltendmachung der Grundrechte (Prozessfähigkeit).

4. Das BVerfG vertritt bzgl. der Anwendbarkeit der Grundrechte auf jur. Personen die Lehre vom personalen Substrat und stellt damit den Schutz der hinter der jur. Person stehenden natürlichen Personen in den Vordergrund, während die herrschende Literaturmeinung auf die grundrechtstypische Gefährdungslage der jur. Person (handelt diese typischerweise wie eine natürliche Person und ist somit in gleicher Weise durch staatliches Handeln gefährdet?) abstellt.

5. Als Gebietskörperschaft und somit jur. Person des öffentlichen Rechts kann sich eine Gemeinde nicht auf die Eigentumsfreiheit berufen; eine Ausnahme für die nach h.M. generell aus dem Kreis der Grundrechtsberechtigten ausscheidenden jur. Personen des öffentlichen Rechts aufgrund der besonderen Bedeutung für die Ausübung des Grundrechts (wie etwa bei den Universitäten in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit) liegt nicht vor.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 4
(Grundrechtsverpflichtete):

1. Alle drei Staatsgewalten sind an die Grundrechte gebunden (Art.1 III GG).
2. Nein, der Staat kann sich seiner Grundrechtsbindung nicht durch eine „Flucht ins Privatrecht“ entziehen.
3. Privatpersonen sind grundsätzlich nicht an die Grundrechte gebunden. Sie sind **Träger** aber nicht **Adressaten** der Grundrechte.
4. Im Verhältnis von Privatpersonen untereinander gelten die Grundrechte nach herrschender Meinung nicht unmittelbar. Vielmehr wirken sie mittelbar über die Generalklauseln des einfachen Rechts (z.B. §§, 138, 242 BGB): Die in den Grundrechten verkörperte objektive Wertordnung ist bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts zu berücksichtigen und entfaltet somit eine Ausstrahlungswirkung auch in den Privatrechtsverkehr.
5. Die Systematik der Art.1 III und 9 III S.2 GG (jeweils im Umkehrschluss).

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 5 – Der
Grundrechtstatbestand**

1. Der Schutzbereich eines Grundrechts bezeichnet einen grundrechtlich geschützten Lebensbereich, in welchem der Einzelne vor staatlichen Eingriffen insoweit geschützt ist, als dem Staat die Rechtfertigungslast für Eingriffe obliegt. Der Gehalt des Schutzbereiches ist nach den gängigen juristischen Auslegungsmethoden zu ermitteln. Ob eine Vermutung zugunsten der Freiheit („in dubio pro libertate“) besteht und mithin eine weite Auslegung geboten ist, ist umstritten.

Der Schutzbereich lässt sich in einen sachlichen und einen persönlichen Bereich untergliedern. In sachlicher Hinsicht sind die Bereiche oder Umstände aus der Sphäre des Grundrechtsinhabers zu ermitteln, die das jeweilige Grundrecht schützt (z.B. *was* ist Presse iSd Art. 5 Abs. 1, S. 2, 1. Fall? *Antwort:* alle zur Verbreitung an einen unbestimmten Personenkreis geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse, wobei die Gründung und Gestaltung von Presserzeugnissen sowie alle wesensmäßig mit der Pressearbeit zusammenhängenden Tätigkeiten von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen geschützt sind.). In persönlicher Hinsicht ist zu fragen, welche Personen durch den Schutzbereich umschrieben sind (z.B. *wer* kann sich auf die Pressefreiheit berufen? *Antwort:* alle Personen

und Unternehmen, die die geschützten Tätigkeiten vornehmen, u.a. Verlage, Herausgeber, Redakteure, Verlagsmitarbeiter, Buchhändler und Grossisten, Presseagenturen.).

2. Grundsätzlich gliedert sich eine Grundrechtsprüfung nach zwei Fragen: 1) Liegt ein Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts vor? Und bejahendenfalls 2) Ist dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt?

Der erste Gesichtspunkt lässt sich wiederum in zwei Prüfungspunkte untergliedern: 1) Ist der Schutzbereich eröffnet? Und 2) Liegt ein Eingriff in denselben vor?

3. Grundsätzlich hat jedes Freiheitsrecht eine positive wie eine negative Seite. Die positive Freiheit schützt ein Handeln, die negative ein Unterlassen. Am Beispiel der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1, Fall 1): Recht auf Meinungsäußerung (positiv) und Recht, auf Meinungsäußerung zu verzichten (negativ).
4. Nein. Die tatsächliche Verletzung eines Grundrechts durch einen Eingriff hängt davon ab, ob der Eingriff durch eine verfassungsmäßige Konkretisierung der Schranke gedeckt ist. Ist das nicht der Fall, dann liegt eine Grundrechtsverletzung vor.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 6: Grundrechtseingriff
und sonstige relevante Grundrechtsbeeinträchtigungen**

1. Bei den normgeprägten Grundrechten, deren Schutzbereiche sich nicht aus natürlichen Verhaltensweisen/ Eigenschaften der Menschen ergibt, sondern die erst durch die Rechtsgemeinschaft herausgebildet werden; hierbei muss sich der Gesetzgeber aber zumindest an die Prinzipien der historisch gewachsenen Rechtstraditionen halten.

2. Ein Eingriff im klassischen Sinn ist eine finale und unmittelbare Verkürzung des Schutzbereichs durch einen staatlichen Rechtsakt, der mit Befehl und Zwang angeordnet bzw. durchgesetzt wird.

3. Ein Eingriff im modernen Sinn liegt auch bei jeder sonstigen Verkürzung des Schutzbereiches durch den Staat vor, sei sie auch unbeabsichtigt oder nur mittelbare oder faktische Folge; somit ist ein Eingriff jedes staatliche Handeln, dass dem Einzelnen ein grundrechtlich geschütztes Verhalten ganz oder teilweise unmöglich macht.

4. Nein, die Beeinträchtigung muss eine gewisse Erheblichkeit aufweisen, bloße Bagatellen oder subjektive Unannehmlichkeiten sind noch keine rechtfertigungsbedürftigen Eingriffe.

5. Ein Eingriff ist jede Verkürzung des Schutzbereichs eines Grundrechts; eine Verletzung des Grundrechts liegt hingegen erst vor, wenn dieser Eingriff nicht gerechtfertigt ist.

6. Das kommt auf das jeweilige Grundrecht an; bei einigen Grundrechten ist die Möglichkeit des Grundrechtsverzichts ausdrücklich zugelassen oder ausgeschlossen, bei anderen ist nach der Funktion des Grundrechts zu differenzieren: dient das Grundrecht eher der persönlichen Entfaltungsfreiheit, kann der Grundrechtsträger eher wirksam darauf verzichten als bei Grundrechten, die für den Prozess der staatlichen Willensbildung wichtig oder Ausdruck der objektiven Werteordnung des GG sind.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 7
(Grundrechtsbegrenzungen):

1. Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass in Grundrechte nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden darf.

2. Steht ein Grundrecht unter einer verfassungsunmittelbaren Schranke, so ist es bereits kraft der Verfassung eingeschränkt. Es bedarf also ausnahmsweise keines weiteren Gesetzes für einen Grundrechtseingriff. Art.12 VII Var.1 wird als Beispiel für eine verfassungsunmittelbare Schranke angeführt (str.).

3. a) einfacher Gesetzesvorbehalt: keine besonderen inhaltlichen Anforderungen an das einschränkende Gesetz (z.B. Art.2 II S.3 GG).
b) qualifizierter Gesetzesvorbehalt: mit grundrechtsspezifischen inhaltlichen Anforderungen an das einschränkende Gesetz (z.B. Art.11 II GG)
c) ungeschriebene Gesetzesvorbehalte: zum Eingriff in (scheinbar) vorbehaltlos gewährte Grundrechte (z.B. Art.5 III GG)

4. Vorbehaltlos gewährte Grundrechte sind solche, die ihrem Wortlaut nach nicht unter einem Einschränkungsvorbehalt stehen (z.B. Art.5 III GG). Für sie gelten die sog. ungeschriebenen Gesetzesvorbehalte (s. Frage 3).

5. Der Eingriff in ein vorbehaltloses Grundrecht ist gerechtfertigt, wenn er zum Schutz von Grundrechten Dritter oder sonstiger Gütern von Verfassungsrang (= **kollidierendes Verfassungsrecht**) erfolgt.

6. Die widerstreitenden Grundrechtspositionen sind im Wege der **praktischen Konkordanz** zum Ausgleich zu bringen, d.h. unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ist jede Grundrechtsposition soweit wie möglich zur Verwirklichung zu bringen.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 8 – Anforderungen an Grundrechtsbeeinträchtigungen

1. Das Einzelfallverbot des Art. 19 Abs. 1 S. 1 fordert die allgemeine Geltung von Gesetzen und konkretisiert damit den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1. Es verbietet, aus einer Reihe gleichartiger Sachverhalte willkürlich einen Fall herauszugreifen. Einzelfallregelungen sind zulässig, wenn der Sachverhalt so beschaffen ist, dass es nur einen Fall dieser Art gibt und die Regelung dieser singulären Sachverhalte von sachlichen Gründen getragen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn von einer Vorschrift zwar gegenwärtig nur ein Fall betroffen ist, die Vorschrift aber in Zukunft weitere Anwendungsfälle haben kann.

2. Das Zitiergebot fordert, dass nur durch förmliches Gesetz ein Grundrecht eingeschränkt oder dazu ermächtigt werden darf. Es soll sicherstellen, dass nur wirklich gewollte Eingriffe erfolgen und sich der Gesetzgeber über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte Rechenschaft gibt. Es gilt allerdings nur für Grundrechte, „die auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen“, also für die Gesetzesvorbehalte (z.B. Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 1, S. 2), nicht aber für Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder

Schrankenziehungen (z.B. Art. 14 Abs. 1, S. 2) oder für verfassungsimmanente Schranken (z.B. bei Art. 5 Abs. 3).

3. Es existieren ein absoluter und ein relativer Deutungsansatz. Nach der Theorie vom absoluten Wesensgehalt ist der Wesensgehalt eine feste, vom Einzelfall und von der konkreten Frage unabhängige Größe. Es soll vielmehr um den Erhalt des Grundrechts als solches gehen, die im Grundrecht enthaltenen Wertentscheidungen und Prinzipien sollen Bestand haben. Nach der Theorie vom relativen Wesensgehalt hingegen muss der Wesensgehalt nicht nur für jedes einzelne Grundrecht, sondern für jeden einzelnen Fall gesondert bestimmt werden. Es soll hierfür eine Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Güter und Interessen vorgenommen werden. Gegen letzteren Ansatz spricht allerdings, dass eine eigenständige Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dann nicht mehr vorhanden wäre.
4. Ein Eingriff in ein Freiheitsgrundrecht ist verhältnismäßig, wenn er ein legitimes Ziel verfolgt, zur Erreichung desselben geeignet, erforderlich und angemessen ist. Das Gebot der Geeignetheit fordert den Einsatz solcher Mittel, mit deren Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Nach dem Erforderlichkeitsgebot darf keine Maßnahme über das zur Verfolgung ihres Zwecks notwendige Maß hinausgehen. Es ist also unter mehreren gleichermaßen geeigneten das mildeste, also am geringsten

belastende zu wählen. Das Gebot der Angemessenheit verlangt schließlich, dass der Eingriff in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Zweck steht. Dafür ist eine Gesamtabwägung zwischen den kollidierenden Gütern vorzunehmen. Der Eingriff darf seiner Intensität nach nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Bürger hinzunehmenden Einbußen stehen.

Abzuleiten ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3).

5. Hinsichtlich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit ist die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte insoweit herabgesetzt, als die gesetzgeberische Einschätzungsprärogative oder der Prognosespielraum des Gesetzgebers weitgehend zu respektieren sind. Hinsichtlich der Geeignetheit stellt sich so nur die Frage, ob die Regelung offensichtlich oder schlechthin ungeeignet ist. Eine Einschätzungsprärogative hat der Gesetzgeber zudem bei der Frage, ob ein milderer Mittel zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist oder nicht.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 9:
Grundrechtskonkurrenzen

1. Eine Grundrechtskonkurrenz liegt vor, wenn für ein bestimmtes Verhalten desselben Grundrechtsträgers mehrere Grundrechte einschlägig sind.

2. Sind mehrere Grundrechte einschlägig, ist ein Eingriff an dem Grundrecht mit dem stärkeren Schutz, also den höheren Rechtfertigungsanforderungen zu messen; der Eingriff ist nicht also schon bei einer Rechtfertigung hinsichtlich des „schwächeren“ Grundrechts zulässig.

3. Entweder nach der logischen Spezialität (eine Grundrechtsnorm enthält alle Tatbestandsmerkmale einer anderen plus mindestens ein weiteres) oder nach der normativen Spezialität (eine Norm weist einen stärkeren Sachbezug zu dem in Frage stehenden Sachverhalt auf).

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 10 (gerichtlicher Schutz der Grundrechte):

1. Nein, jedes Gericht hat bei der Anwendung des geltenden Rechts die Grundrechte zu beachten und Grundrechtsverletzungen zu beanstanden (vgl. Art.19 IV, 20 III und auch Art.100 GG).
2. Die Verfassungsbeschwerde nach Art.93 I Nr.4a GG soll einen starken Individualrechtsschutz sicherstellen und so die strikte Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art.1 III GG) durchsetzen. Auch nach Ausschöpfung des regulären Rechtsweges kann somit eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten gerügt werden.
3. Parteifähig ist „jedermann“ (§ 90 I BVerfGG), d.h. jeder Grundrechtsträger. Das sind zum einen natürliche Personen, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch juristische Personen (Art.19 III GG).
4. Nein, eine Verfassungsbeschwerde ist gegen die Akte aller drei Staatsgewalten möglich. Der Begriff der „öffentlichen Gewalt“ in § 90 I BVerfGG ist somit weiter auszulegen, als in Art.19 IV GG. Dies korrespondiert mit der Grundrechtsbindung aller drei

Staatsgewalten (Art. 1 III GG), die ja durch die Verfassungsbeschwerde gerade durchgesetzt werden soll (s. Frage 2).

5. Die Beschwerdebefugnis ist zu bejahen, wenn der Beschwerdeführer plausibel darlegen kann, gegenwärtig und unmittelbar in eigenen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein.
6. Das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung ist erfüllt, wenn der Beschwerdeführer alle zulässigen und ihm zumutbaren prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung ausgeschöpft hat.
7. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich in Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt ist.
8. Das bedeutet, dass das BVerfG nicht die Anwendung des einfachen Rechts detailliert nachprüft. Vielmehr beschränkt es sich auf die Prüfung der Verletzung von „**spezifischem Verfassungsrecht**“.
9. Eine Verletzung von „**spezifischem Verfassungsrecht**“ ist gegeben, wenn entweder ein verfassungswidriges Gesetz

angewandt wurde, oder bei der Anwendung eines verfassungsmäßigen Gesetzes die Bedeutung von Grundrechten wesentlich verkannt wurde. Auch eine Willkürentscheidung kann eine Verletzung von „**spezifischem Verfassungsrecht**“ darstellen.

10. a) Eröffnung des Schutzbereiches
- b) Eingriff
- c) verfassungsrechtliche Rechtfertigung

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 11 – Garantie der
Menschenwürde**

(Art. 1)

1. Als hauptsächlicher Grund für die ausdrückliche Normierung der Menschenwürdegarantie gleich zu Beginn des Grundgesetzes sind die Verbrechen des nationalsozialistischen Staates zu sehen, der die Würde des Menschen unter Berufung auf staatliche oder sonstige Ziele auf das schwerste verletzte. Zum Vergleich: in der WRV war die Menschenwürde eher am Rande erwähnt worden (vgl. Art. 151 WRV). Insofern soll deutlich gemacht werden, dass in der Ordnung, wie sie das GG normiert, zuerst der Mensch kommt und dann erst der Staat. In einem früheren Entwurf der Vorschrift (Herrenchiemsee-Entwurf) hieß es daher auch: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“

2. Es gibt im Wesentlichen zwei positive und einen negativen Deutungsansatz. Nach dem ersten positiven Ansatz ist die Menschenwürde als dem Menschen von Gott oder der Natur mitgegebener Wert an sich zu sehen, es geht also um den Eigenwert des Menschen schlechthin (sog. Mitgifttheorie). Nach der sog. Leistungstheorie soll das Entscheidende die Leistung der Identitätsbildung sein, Grund der Menschenwürde ist das dem Menschen je eigene selbstbestimmte Verhalten. Auch negativ wird die Menschenwürde zu erfassen gesucht. Es wird gefragt, welche Akte

der öffentlichen Gewalt als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden müssen. Der Schutzbereich wird dann also vom Eingriff her bestimmt.

3. Nach der gängigen Objektformel widerspricht es der Würde des Menschen, ihn zum bloßen Objekt des Staates zu machen und seine Subjektqualität prinzipiell in Frage zu stellen, etwa durch Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung oder Ächtung oder andere Verhaltensweisen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch an sich absprechen.
4. Anders als bei anderen Freiheitsrechten stellt grundsätzlich *jeder* Eingriff in den Schutzbereich automatisch eine Verletzung dar. Dies folgt aus dem Begriff der Unantastbarkeit, wonach die Menschenwürdegarantie als keinerlei Beschränkungsmöglichkeiten unterliegend anzusehen ist. Die Menschenwürdegarantie wirkt danach absolut und ist somit auch keiner Abwägung mit anderen Verfassungsgütern zugänglich. Sie sollte daher nicht „zur kleinen Münze“ gemacht werden, also jeden Zustand erfassen, der vielleicht im allgemeinen Sprachgebrauch als „unwürdig“ bezeichnet wird.
5. Im Gegensatz zu dieser herkömmlichen Deutung können nach einer im Vordringen begriffenen Ansicht Beeinträchtigungen der Menschenwürde im Einzelfall zu rechtfertigen sein, wenn nämlich der Betroffene selbst die Menschenwürde eines anderen beeinträchtigt und zur Abwehr dieses Zustands kein milderes Mittel zur Verfügung

steht, als wiederum die Menschenwürde des Angreifers zu beeinträchtigen.

6. Art. 1 Abs. 1 S. 2 normiert explizit eine staatliche Schutzpflicht. Damit ist zwar primär nicht der Schutz vor materieller Not, sondern vor allem Schutz vor Angriffen auf die Menschenwürde durch andere gemeint. Aus Art. 1 Abs. 1 iVm dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 wird aber die Pflicht des Staates entnommen, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein, erforderlichenfalls durch Sozialleistungen, zu sichern (Existenzminimum).
7. Teilweise wird aus dem Begriff der Unantastbarkeit eine unmittelbare Drittwirkung der Menschenwürdegarantie angenommen, so dass auch Private unmittelbar gebunden sind. Ansonsten ist bei der Auslegung und Anwendung von Privatrecht die absolute Wirkung von Art. 1 über die Ausstrahlungswirkung zu berücksichtigen.
8. Teilweise wird die Zustimmung zu einem Eingriff als für die Würdeverletzung unbeachtlich erachtet. Dagegen spricht aber, dass es gerade der Einzelne selbst ist, der bestimmt, was seine Würde ausmacht. Zur Würde gehört wohl auch, nicht zur Leistung von Würde gezwungen zu werden. Hierin liegt ein zentrales Problem der Menschenwürdegarantie; vgl. „Peepshow“ (BVerwGE 64, 274), „Zwergenweitwurf“ (VG Neustadt NVwZ 1993, 98), „Laserdrome“ (BVerwGE 115, 189).

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 12: Die Grundrechte
des Art. 2 GG**

I. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG

1. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (letzteres iVm Art. 1 I GG).
2. Die hM sieht die allgemeine Handlungsfreiheit als umfassendes Auffanggrundrecht an, das jegliches Verhalten, das nicht von spezielleren Freiheitsrechten geschützt wird, sichert. Die Vertreter der Persönlichkeitskerntheorie hingegen wollen von ihr nur solche Verhaltensweisen geschützt sehen, die einen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit gesteigerten Wert haben und insofern mit den von den speziellen Freiheitsrechten geschützten Tätigkeiten vergleichbar sind.
3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst das Recht der Selbstbestimmung (z.B. Bildung der eigenen Identität, Kenntnisnahme von der eigenen Abstammung, Recht am eigenen Namen), der Selbstbewahrung (z.B. private Rückzugsmöglichkeiten, etwa hinsichtlich Privat- und Intimsphäre) und der Selbstdarstellung (z.B. Schutz der persönlichen Ehre, Recht am eigenen Bild).

4. Durch das Verständnis als umfassender Schutz jeglichen menschlichen Verhaltens wäre nach dem modernen Eingriffsbegriff praktisch jede staatliche Maßnahme ein grundsätzlich rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in Art. 2 I GG; dies könnte zu einer Ausuferung der Möglichkeit der Erhebung einer Verfassungsbeschwerde führen.

5. Die nach dem Wortlaut vorliegende Schrankentrias (Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung und Sittengesetz) ist praktisch ein einfacher Gesetzesvorbehalt, da die Rechte anderer und das Sittengesetz von der verfassungsmäßigen Ordnung iSv Art. 2 I GG umfasst werden.

II. Die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 II

1 GG

1. Beginn des Lebens ist umstritten; nach einer Ansicht ist dies die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, nach anderer Ansicht die Nidation. Zudem ist umstritten, ob auch schon der noch ungeborene nasciturus Grundrechtsträger des Rechts auf Leben ist oder sich dessen Schutz aus der objektiven Schutzfunktion des Art. 2 II 1 GG ergibt.

2. Zunächst einmal wird die körperliche Integrität geschützt und damit auch die Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne; ob darüber hinaus auch die psychische Gesundheit umfasst wird und in welchem Umfang, ist umstritten.

3. Bzgl. des Rechts auf Leben sind der Entzug des Lebens durch den Staat (Todesstrafe, finaler Rettungsschuss) oder die Pflicht, sein Leben zu riskieren (Dienst in Bundeswehr, Polizei, etc.), zu nennen; hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit sind z.B. Prügelstrafe, Blutentnahme, Beschränkung der Organspende, etc. Eingriffe.

4. Es könnte hier ein Verstoß gegen Art. 19 II GG vorliegen, nach der der Wesensgehalt eines Grundrechts nicht angetastet werden darf. Trotz des vollständigen Entzugs des Lebens kann dieser aber dennoch gerechtfertigt sein, da der Wesensgehalt eines Grundrechts nicht individuell zu bestimmen ist (in diesem Sinne wäre vom Recht auf Leben bei dem betroffenen Grundrechtsträger tatsächlich nichts mehr übrig), sondern im kollektiven/ generellen Sinn; hiervon geht auch Art. 2 II 3 GG aus, da dieser Eingriffe in das Leben erlaubt.

5. Nein, der Staat hat bei der Erfüllung seiner Schutzpflichten grundsätzlich einen weiten Einschätzungsspielraum, auf welche Weise er diesen nachkommen will; dieser kann sich nur in Ausnahmefällen zur einer konkreten Handlungspflicht etwa im Hinblick auf Erlass bestimmter Strafgesetze verdichten.

III. Die Freiheit der Person, Art. 2 II 2 GG, Art. 104 GG

1. Das Grundrecht der Freiheit der Person ist aus historischen Gründen nicht nur im Grundrechteteil des GG, sondern auch im Abschnitt über die Rechtsprechung niedergelegt (in Anlehnung an das Institut des habeas corpus); während der Schutzbereich derselbe ist, unterscheiden sich die Normen in Bezug auf die Rechtfertigungsmöglichkeiten von Eingriffen dahingehend, dass Art. 104 GG einen qualifizierten und somit gegenüber Art. 2 II 3 GG spezielleren Gesetzesvorbehalt beinhaltet.

2. Die körperliche (Fort-)Bewegungsfreiheit, also die Freiheit, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten oder es zu lassen.

3. Eine Mindermeinung will die Freiheit der Person nur vor körperlich wirkenden Beeinträchtigungen schützen, also vor Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs oder deren Androhung. Nach hM sind aber auch sonstige staatliche Einschränkungen wie Ge- und Verbote ohne Androhung von körperlicher Einwirkung Eingriffe in die Freiheit der Person.

4. Ein besonders starker Eingriff in die Freiheit der Person ist die Freiheitsentziehung (ein länger andauerndes Festhalten an einem eng umgrenzten Ort), für die Art. 104 II-IV GG gelten.

5. In formeller Hinsicht ist der qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Art. 104 GG zu beachten, mit unterschiedlichen Anforderungen an Form und Verfahren bei Eingriffen, insbesondere bei Freiheitsentziehungen. Materiell ist insbesondere hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip relevant.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 13 (Gleichheitssätze):

1. Ja, Art.3 I GG will sowohl Rechtsanwendungs-, als auch Rechtssetzungsgleichheit sicherstellen. Aus Art.1 III, 20 III GG ergibt sich, dass auch der Gesetzgeber an Art.3 I GG gebunden sein soll.
2. Eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung liegt vor, wenn zwei **im Wesentlichen** gleiche Vergleichsgruppen ungleich behandelt werden.
3. a) Willkürformel: Die Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn irgendein sachlicher Grund für sie vorliegt.
b) „Neue Formel“: Nach der „neuen Formel“ des BVerfG ist eine Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt, wenn „Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen“, dass sie eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Dieser Ansatz entspricht im Ergebnis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.
4. Da die „neue Formel“ strengere Anforderungen für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung enthält, ist sie anzuwenden, wenn die Ungleichbehandlung besonders gravierend ist. Das ist der Fall, wenn sie sich auf den Gebrauch von

Freiheitsrechten oder auf sonstige Verfassungsprinzipien negativ auswirkt, oder wenn sie eine personenbezogene Differenzierung enthält.

Die Willkürformel nur noch selten Anwendung. Sie kann z.B. einschlägig sein, wenn die öffentliche Hand neue Begünstigungen gewährt. Hier hat der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungsspielraum.

5. Nein, allein aus der unterschiedlichen Regelung in verschiedenen Bundesländern lässt sich ein Verstoß gegen Art.3 GG nicht ableiten. Der Gleichheitssatz fordert eine Gleichbehandlung nur durch denselben Hoheitsträger (hier: das jeweilige Land). Dass durch unterschiedliche Hoheitsträger Ungleichbehandlungen entstehen können ist die logische und gewollte Konsequenz des föderalen Systems der Bundesrepublik.
6. Regelmäßig erklärt das BVerfG eine gesetzliche Regelung, die gegen Art.3 GG verstößt nicht für nichtig sondern für mit dem Grundgesetz unvereinbar und gibt dem Gesetzgeber eine Frist, den Gleichheitsverstoß zu beseitigen. Hierdurch soll dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber die Entscheidungsfreiheit belassen werden, auf welchem Weg er den Gleichheitsverstoß abstellen will.

7. Absolute Differenzierungsverbote (wie z.B. Art.3 II, III GG) verbieten grundsätzlich jede Ungleichbehandlung, die an die genannten Merkmale anknüpft. Eine Ungleichbehandlung kann also – anders als bei Art.3 I GG – grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden.

8. Ja, so kann z.B. eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung vor Art.3 II, III GG bestehen, wenn sie dazu dient objektiv zwingenden biologischen Unterschieden Rechnung zu tragen. Denkbar ist auch eine Rechtfertigung über kollidierendes Verfassungsrecht.

9. Nein, Art.12a GG ist hier die speziellere Regelung auf derselben Rangstufe wie Art. 3 II, III GG.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 14 – Die Grundrechte
des Art. 4**

1. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates bedeutet, dass der Staat sich in Fragen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses neutral zu verhalten hat. Sie folgt aus der Glaubensfreiheit in Zusammenschau mit Art. 3 Abs. 3 S. 1, 33 Abs. 3, Art. 140 iVm Art. 136 Abs. 1, 2 und 137 Abs. 1 WRV. Der Grundsatz der staatlichen Neutralität verwehrt die Einführung einer Staatskirche und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger.

2. Die Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1) umfasst die innere Freiheit, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu bilden und zu haben (Schutz des *forum internum*) sowie die äußere Freiheit, diese Überzeugen bzw. Entscheidungen zu bekennen und zu verbreiten (Schutz des *forum externum*). Letzteres umfasst zunächst vor allem kultische Handlungen und Gebräuche, in einem weiteren Sinne aber grundsätzlich alle glaubensgeleiteten Handlungen, wenn der Betroffene wegen seines Glaubens nicht ohne innere Not davon absehen kann.

3. Eine Unterscheidung von Religion und Weltanschauung ist an sich nicht notwendig. Von der Gewissensfreiheit abgesehen umfassen Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 nach h.M. ein einheitliches Grundrecht.
4. Ja, auch vereinzelt auftretende, abweichende Glaubensüberzeugungen sind geschützt.
5. Negative Glaubensfreiheit beinhaltet die Freiheit, eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung abzulehnen. Sie wird beeinträchtigt durch eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt wird.
6. Träger der kollektiven Glaubensfreiheit sind alle juristischen Personen und religiösen Vereinigungen, die eine Tätigkeit ausüben, die auch von der individuellen Freiheit geschützt wäre. Grundrechtsberechtigt sind neben den Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV) auch privatrechtlich organisierte Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und die gegenüber den Kirchen verselbständigten Vereinigungen (z.B. Jugendvereine, konfessionelle Krankenhäuser).
7. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 weisen kein Gesetzesvorbehalt auf. Die Vorbehalte des Art. 5 Abs. 2 oder Art. 2 Abs. 1 sind nicht

übertragbar (keine Schrankenleihe). Nach h.M. unterliegt die Glaubensfreiheit nur verfassungsimmanenten Schranken, ist also nur durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkbar. Nach a.A. soll aus Art. 140 GG iVm Art. 136 Abs. 1 bzw. Art. 137 Abs. 3 WRV ein Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes entnommen werden.

8. Unter einer Gewissensentscheidung versteht man jede ernstliche sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Die Gewissensfreiheit schützt neben dem *forum internum* auch das einer Gewissensentscheidung entsprechenden Handeln. Im Konfliktfall sind vor allem gewissensschonende Verhaltensalternativen zu bedenken.
9. Der Ersatzdienst ist nicht aus Gewissensgründen verweigerbar, da Art. 4 Abs. 3 nur den Kriegsdienst *mit der Waffe* meint.

10. Sie ist als solche anzuerkennen, sie folgende Voraussetzungen erfüllt. Sie muss (1) Gewähr für die Dauerhaftigkeit ihres Bestandes bieten und (2) Zumindest im Grundsatz bereit sein, Recht und Gesetz zu achten. Insbesondere muss die Gewähr für eine Nichtgefährdung der in Art. 79 Abs. 3 verankerten Gehalte bestehen. Eine demokratische Binnenstruktur ist nach h.M. aber genauso wenig notwendig wie eine weitergehende Loyalität gegenüber dem Staat.

Folgende Befugnisse folgen aus dem öffentlich-rechtlichen Status: (1), das Steuerrecht (Art. 137 Abs. 6 WRV), (2) die Dienstherrnenfähigkeit, also die Fähigkeit, Arbeitsverhältnisse öffentlich-rechtlich ausgestalten zu können, (3), die Organisationsgewalt, also die Fähigkeit zur Bildung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen und Organe, (4) die Rechtsetzungsgewalt, also die Befugnis zur öffentlich-rechtlichen Regelung der Beziehungen zu den Mitgliedern, (5) die Befugnis zur Widmung öffentlich-rechtlicher Sachen und (6) das Parochialrecht, wonach die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde durch Wohnsitzname begründet werden kann.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 15: Die Grundrechte
des Art. 5 GG**

I. Die Kommunikationsgrundrechte nach Art. 5 I GG

1. Art. 5 I GG enthält 5 verschiedene Grundrechte: die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit, die Rundfunk- und schließlich die Filmfreiheit.

2. Nach hM sind auch Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt, wenn und soweit sie die Grundlage für die Bildung von Meinungen sind bzw. mit einer solchen verbunden sind (was regelmäßig der Fall sein wird). Allerdings wird die erwiesene oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptung nicht geschützt.

3. Alle zur Erstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen notwendigen Tätigkeiten, neben der redaktionellen Tätigkeit (Informationsbeschaffung und inhaltliche Gestaltung) auch Hilfstätigkeiten wie Druck oder Vertrieb.

4. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind traditionell trotz ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche jur. Personen Träger der

Rundfunkfreiheit, da sie dem durch dieses Grundrecht geschützten Lebensbereich unmittelbar zuzuordnen sind und für die Eigenart der Rundfunkfreiheit als dienendem Grundrecht unerlässlich sind; tatsächlich waren es früher ausschließlich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die von der Rundfunkfreiheit geschützt waren, während nunmehr auch private Veranstalter umfasst sind.

5. Es wurden und werden drei Ansichten vertreten: nach der Sonderrechtslehre sind allgemeine Gesetze iSv Art. 5 II GG solche, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung als solche richten (und somit Sonderrecht gegen bestimmte Meinungsinhalte bilden), sondern die Meinungsäußerung nur als Reflex beeinträchtigen. Nach der Abwägungslehre sind unter allgemeinen Gesetze diejenigen zu verstehen, die bei einer Abwägung gegen die Meinungsfreiheit ein dieser gegenüber höherrangiges Rechtsgut schützen. Die Kombinationslösung des BVerfG verbindet diese beiden Ansätze und versteht unter allgemeinen Gesetzen iSv Art. 5 II GG Gesetze, die kein Sonderrecht gegen die Meinungsfreiheit darstellen, sondern dem Schutz eines schlechthin zu schützenden Rechtsguts dienen.

6. Die Wechselwirkungstheorie besagt, dass bei der Auslegung der die Grundrechte des Art. 5 I GG einschränkenden allgemeinen Gesetze diese wiederum im Lichte der Bedeutung der Grundrechte betrachtet werden müssen und so einerseits die Grundrechte zwar durch die Gesetze beschränkt werden, die Gesetze selbst andererseits aber auch durch die hohe Bedeutung der Grundrechte durch diese „eingeschränkt“ werden; die hiermit ausgedrückte

„Wechselwirkung“ zwischen den Grundrechten und den sie einschränkenden Gesetzen dürfte nichts anderes als eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sein.

II. Die Kunstfreiheit, Art. 5 III 1, 1. Var. GG

1. Der materiale Kunstbegriff sieht in der Kunst die freie schöpferische Gestaltung, in der der Künstler seine Eindrücke durch eine bestimmte Formensprache zum Ausdruck bringt; der formale Kunstbegriff stellt auf die Möglichkeit der Zuordnung eines Kunstwerks zu einem bestimmten Werktyp ab; der offene Kunstbegriff schließlich sieht das Wesentliche einer künstlerischen Äußerung in der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts und der vielstufigen Interpretationsmöglichkeiten.

2. Nein, die eigenmächtige Inanspruchnahme fremden Eigentums wird schon nicht vom Schutzbereich der Kunstfreiheit umfasst.

3. Da die Kunstfreiheit keinem Gesetzesvorbehalt untersteht, können Eingriffe nur durch andere kollidierende Verfassungsgüter („immanente Schranken“) gerechtfertigt sein.

III. Die Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III 1, 2. Var. GG

1. Wissenschaft ist der nach Inhalt und Form ernsthafte und planmäßige Versuch zur Ermittlung von Wahrheit (durch methodisches Streben nach Erkenntnis unter ständiger kritischer Infragestellung)

2. Ja, auch die Universitäten als öffentlich-rechtliche jur. Personen können sich auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, da sie dem durch dieses Grundrecht geschützten Lebensbereich unmittelbar zugeordnet sind.

3. Da die Wissenschaftsfreiheit keinem Gesetzesvorbehalt untersteht, können Eingriffe nur durch andere kollidierende Verfassungsgüter („immanente Schranken“) gerechtfertigt sein.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 16 (Grundrechte des Art.6 GG):

1. Die Ehe im Sinne von Art.6 I GG ist die auf Dauer angelegte und grundsätzlich unauflösliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau, sofern sie in der rechtlich vorgesehenen Weise geschlossen wurde.

2. Art. 6 I GG als Abwehrrecht, Art. 6 I GG als Förderungsgebot und spezielles Diskriminierungsverbot, Art.6 I GG als Institutsgarantie und „wertentscheidende Grundsatznorm“

3. Nach Ansicht des BVerfG beinhaltet Art.6 I GG kein „Abstandsgebot“, d.h. kein Gebot die Ehe als Lebensform gegenüber anderen (z.B. gleichgeschlechtlichen) Lebensgemeinschaften zu privilegieren. Die Ehe darf lediglich nicht schlechter gestellt werden (spezielles Diskriminierungsverbot).

4. Das staatliche Wächteramt über das Kindeswohl.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 17 – Die grundrechtlichen Bestimmungen über das Schulwesen

1. Träger des Anspruchs auf Veranstaltung und inhaltliche Gestaltung von Religionsunterricht sind die Religionsgemeinschaften, nicht die Erziehungsberechtigten oder die Schüler. Diese haben Anspruch darauf, über die Teilnahme zu bestimmen.

2. Religionsgemeinschaften müssen hierzu nicht den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG iV. 137 Abs. 5 WRV aufweisen. Sie müssen jedoch, unabhängig von ihrer Rechtsform, durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und über eine eindeutige Mitgliederstruktur verfügen. Überdies müssen sie verfassungstreu sein.

3. Ja, denn Lehrer haben nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 ein Abwehrrecht dagegen, gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet zu werden.

4. Ja, denn sie sind idS keine Träger öffentlicher Gewalt. Der öffentlich-rechtliche Status nach Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 5 WRV ist auf einige Befugnisse begrenzt (Steuerrecht,

Dienstherrenfähigkeit, Organisations – und Rechtsetzungsgewalt, Parochialrecht).

5. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind. Sie dürfen erstens in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Daher sind die staatlichen Erziehungsziele, nicht aber die von der Schulverwaltung erlassenen Lehrpläne und Stundentafeln verbindlich. Sie dürfen zweitens keine Sonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen fördern. Drittens müssen sie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend sichern.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 18: Die
Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG**

1. Eine Versammlung iSv Art. 8 GG ist das Zusammenkommen mehrerer Menschen mit einer inneren Verbindung, die sich durch einen gemeinsamen Zweck und/oder eine gemeinsame organisatorische Struktur auszeichnet, wobei umstritten ist, ob der gemeinsame Zweck die gemeinsame Meinungsäußerung oder gar die gemeinsame Meinungsäußerung betreffend öffentlicher Angelegenheiten sein muss.

2. Schon nach dem Wortlaut werden unfriedliche (gewalttätige bzw. aufrührerische) und bewaffnete Versammlungen nicht durch Art. 8 GG geschützt, wobei es nicht auf das entsprechende Verhalten bloß Einzelner ankommt.

3. Staatliche Überwachungstätigkeit kann dann als Eingriff in die Versammlungsfreiheit aufgefasst werden, wenn sie ein Ausmaß annimmt, durch das potentielle Teilnehmer von der Teilnahme abgeschreckt werden, ebenso, wenn die Observation grade der Versammlung und ihrer Teilnehmer als solcher gilt.

4. Freier Himmel bezieht sich nicht wörtlich nur auf die fehlende Überdachung des Versammlungsortes, sondern meint die fehlende feste räumliche Abgrenzung nach außen.

5. Für Versammlungen unter freiem Himmel gilt der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 II GG; für sonstige Versammlungen kommt eine Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht in Betracht. Zudem ist Art. 17a I GG zu beachten.

6. Anmeldepflichten wie z.B. nach dem Versammlungsgesetz wurden vom BVerfG im Wege verfassungskonformer Auslegung für zulässig gehalten, begegnen aber angesichts des Wortlauts von Art. 8 I GG starken Bedenken im Schrifttum.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 19 (Grundrechte des Art. 9 I GG):

1. Die Vereinigung ist der Oberbegriff für Vereine und Gesellschaften im Sinne von Art.9 I GG. Es handelt sich um freiwillige Zusammenschlüsse einer Mehrheit von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes. Zudem muss ein Mindestmaß an binnenorganisatorischer Struktur mit der Fähigkeit zur kollektiven Willensbildung bestehen.
2. Die positive Vereinigungsfreiheit umfasst das Recht eine Vereinigung zu gründen, in sie einzutreten, sowie ihr anzugehören. Die negative Vereinigungsfreiheit hingegen schützt das Recht aus einer Vereinigung auszutreten bzw. ihr von Anfang an fern zu bleiben.
3. Die Frage ist umstritten. Das BVerfG verneint die Eröffnung des Schutzbereiches mit dem Argument, dass sich aus Art.9 I auch nicht positiv das Recht ableiten lasse, eine öffentlich-rechtliche Vereinigung zu gründen. Zwischen positiver und negativer Vereinigungsfreiheit müsse jedoch immer ein Gleichlauf bestehen.

4. Das BVerfG meint, dass auch die Vereinigung selbst sich im Hinblick auf ihre Fortexistenz und Funktionsfähigkeit auf Art.9 I GG unmittelbar – d.h. ohne Rückgriff auf Art.19 III GG – berufen kann (sog. „kollektive Vereinigungsfreiheit“).

5. Der Begriff ist eng, wie in Art.21 II GG zu verstehen und umfasst nur die Kernprinzipien des Grundgesetzes.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 20 – Post – und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 GG

1. Art. 10 schützt das Brief - , Post - und Fernmeldegeheimnis. Es schützt somit den Inhalt von Briefen und anderen Sendungen vor Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt, alle postalisch beförderten Sendungen und die gesamte, Inhalte und Daten umgreifende individuelle Kommunikation über das Medium drahtloser oder drahtgebundener elektromagnetischer Wellen.
2. Personell geschützt sind Absender und Empfänger des Kommunikationsinhalts. Sie sind nicht nur bezüglich des Inhalts geschützt sondern auch im Hinblick auf ihre Identität, die Beförderungsdaten und die Identität des Beförderers. Umstritten ist allerdings, ob die Beförderungsunternehmen selber Grundrechtsträger sind.
3. Seit jeher umstritten ist, ob ein Eingriff auch dann vorliegt, wenn er an sich betriebsbedingt ist, wenn also etwa ein unzustellbarer Brief geöffnet oder eine Fangschaltung zur Identifizierung eines anonymen Anrufers installiert wird. Entweder man sieht dies als eingriffsneutral und als vom Schutzbereich nicht mehr umfasst an oder man kommt über die Annahme eines Eingriffs zur Rechtfertigungsbedürftigkeit auch betriebsbedingter Maßnahmen.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 21: Das Grundrecht
der Freizügigkeit, Art. 11 GG**

1. Art. 11 GG beinhaltet die Freiheit, im Bundesgebiet an jedem Ort Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen („Hinbewegungsfreiheit“)

2. Die Einreise und Einwanderung wird von Art. 11 GG umfasst, die Ausreise und Auswanderung fällt hingegen nach hM nicht hierunter, sondern unter den Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 I GG.

3. Es gilt der qualifizierte Gesetzesvorbehalt des Art. 11 II GG mit den dort geregelten Voraussetzungen einer Einschränkung der Freizügigkeit.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 22 (Grundrechte des Art.12 GG):

1. Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die dazu geeignet und bestimmt ist zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage zumindest beizutragen.

2. Nein, dann stünde der Schutzbereich des Art.12 I GG zur Disposition des einfachen Gesetzgebers (str.).

3. Nein. Trotzdem fallen verbotene Tätigkeiten nicht automatisch aus dem Schutzbereich des Art.12 I GG heraus. Hierbei handelt es sich um einen Extremfall, bei dem die Sozialschädlichkeit der Tätigkeit offensichtlich vom Schutzbereich des Art.12 I GG auszunehmen ist.

4. Art.12 I GG garantiert ein derivatives Teilhaberecht (iVm. Art.3 I GG) auf gleichen Zugang zu den vom Staat zur Verfügung gestellten Ausbildungsstätten. Aus Art.12 I GG lässt sich jedoch kein originäres Teilhaberecht ableiten, das auf die Schaffung neuer Ausbildungskapazitäten gerichtet wäre.

5. Seit dem Apothekenurteil des BVerfG ist weitgehend anerkannt, dass sich die Regelungsbefugnis des Art.12 I S.2 GG sowohl auf die Berufsausübung, als auch auf die Berufswahl erstreckt. Bei Berufsausübungsregelungen hat der Gesetzgeber jedoch einen tendenziell größeren Gestaltungsspielraum (→ 3-Stufen-Theorie).

6. Die „3-Stufen-Theorie“ wurde vom BVerfG im Apothekenurteil (BVerfGE 7, 377) entwickelt. Sie besagt das auf der Stufe der Rechtfertigung von Berufsregelungen zwischen drei Ebenen der Eingriffsintensität unterschieden werden muss, nämlich:
 - a) Berufsausübungsregelungen
 - b) subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen
 - c) objektive Berufszulassungsregelungen

Die Rechtfertigungslast wird von a) nach c) immer größer, so dass objektive Berufszulassungsregelungen nur noch zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeingut zulässig sind.

Berufsausübungsregelungen hingegen sind bereits dann zulässig, wenn sie von vernünftigen Erwägungen für das Gemeinwohl getragen sind.

Letztendlich handelt es sich bei der „3-Stufen-Lehre“ um eine formalisierte Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung, weshalb nicht

zu statisch verfahren werden darf (die Grenzen zwischen den verschiedenen Stufen sind fließend).

7. Eine subjektive Zulassungsregelung knüpft an Voraussetzungen an, die in der Person des Betroffenen liegen. Objektive Zulassungsregelungen zielen auf außerhalb der jeweiligen Person liegende und ihrem Einfluss entzogene Faktoren ab.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 23 – Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13)

1. Nach h.M. sind auch Arbeits-, Geschäfts- und Betriebsräume erfasst, sofern sie nicht auf unkontrollierten Zutritt hin ausgelegt sind wie vor allem Verkaufsräume. Allerdings ist zu beachten, dass Art. 13 in seiner Schrankensystematik auf private Wohnungen hin konzipiert ist. Als Wohnung sind alle Räume einzustufen, die der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht sind. Es geht darum, dem einzelnen einen elementaren Lebensraum, eine räumliche Privatsphäre zu gewährleisten. Dementsprechend dürfen Eingriffe, sofern kein spezieller und noch engerer Absatz greift, nach abs. 7 nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Die weite Auslegung des Schutzbereichs auch zugunsten von Betriebs- und Geschäftsräumen macht nach h.M. daher eine Modifizierung auf Schrankenebene erforderlich. Vor allem die problematischen (etwa gewerbeaufsichtlichen) Betretungs – und Besichtigungsbefugnisse von Behörden sind „nur“ wie Eingriffe in Art. 2 Abs. 1 zu bewerten. Sie sind also zulässig, wenn sie verhältnismäßig sind, v.a. wenn (1) eine besondere gesetzliche Vorschrift zum betreten und besichtigen

ermächtigt, (2) das Betreten und Besichtigen geeignet und erforderlich ist, (3) Zweck, Gegenstand und Umfang der Besichtigung im Gesetz deutlich zu erkennen ist und (4) nur in Zeiten stattfindet, zu denen die Räume normalerweise auch für die betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen.

2. Grundsätzlich nein. Grundrechtsträger ist der unmittelbare Besitzer, also der Träger der unmittelbaren Sachherrschaft unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Auf Art. 13 berufen kann sich also der Mieter oder Untermieter, nicht aber der Eigentümer, der nur mittelbarer Besitzer ist.
3. Nach h.M. ist auch die Berechtigung zum Besitz nicht relevant. Entscheidend ist allein das Bewohnen, so dass ein Mieter trotz abgelaufener Kündigung Grundrechtsträger bleibt.
4. Durchsuchung ist das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Wohnungsinhaber von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben will.
5. Gewerberechtliche Betretungs – oder besichtigungsrechte sind keine Durchsuchungen iSd Abs. 2, weil bei bloßer Kontrolle (Nachschau) der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften der Kontrollgegenstand regelmäßig schon bekannt ist. Es gilt daher an sich nur Abs. 7, so dass die oben genannten Modifikationen zur Beschränkbarkeit gelten.

6. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung auch durch die Behörde aufgrund gesetzlicher Anordnung ohne vorherige richterliche Anordnung verfügt werden, sofern Gefahr im Verzug besteht. Diese Voraussetzung ist eng auszulegen und nur gegeben, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Erfolg der Durchsuchung im Einzelfall gefährden würde. Die dies begründenden Tatsachen dürfen allerdings nicht von den Behörden, z.B. Strafverfolgungsbehörden selbst herbeigeführt worden sein.

7. Ist der Grundrechtsberechtigte mit dem Betreten einverstanden, liegt keine Beeinträchtigung des Grundrechts vor. Allerdings darf die Einwilligung nicht auf Täuschung oder Drohung beruhen. Der Zutritt eines verdeckten Ermittlers, der unter Täuschung über seine Identität eine Wohnung ausspäht, ist also ein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff.

8. Es besteht eine absolute Grenze für akustische wie auch für visuelle Überwachung. Sachverhalte, die zum Kernbereich privater Lebensführung gehören, dürfen generell nicht erfasst werden. Aufzeichnungen hierüber sind gegebenenfalls zu löschen und dürfen nicht weiterverwendet werden.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 24: Die Grundrechte
des Art. 14 GG**

1. Die Eigentumsbestandsgarantie, die Eigentumswertgarantie und die Institutsgarantie bzgl. des Rechtsinstituts Eigentum.

2. Nicht nur das zivilrechtliche (Sach-)Eigentum, sondern alle vermögenswerten Rechte zur privatnützigen Verwendung; umstritten ist die Zuordnung zum Schutz des Art. 14 GG bei dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, bei subjektiv-öffentlichen Rechten und bei dem Vermögen als solchem.

3. Der Anspruch muss dem Inhaber wie ein privatrechtlicher Anspruch ausschließlich zugeordnet sein, auf nicht unerheblicher eigener Leistung beruhen und zudem der Sicherung der Existenz des Inhabers dienen (wobei das letztgenannte Kriterium umstritten ist).

4. Das Eigentum wird in seinem Bestand geschützt; ebenfalls umfasst sind die freie Verwendung des Eigentums und die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Eigentümerinteressen.

5. Die Ausformung der Eigentumsordnung durch das einfache Recht, die zugleich Ausgestaltung des Eigentums (für zukünftig begründetes Eigentum) als auch Eingriff (in bestehendes Eigentum) darstellt.

6. Die Legalenteignung direkt durch ein Gesetz und die Administrativenteignung durch die Verwaltung auf Grund eines Gesetzes.

7. Anwendungs- und Vollzugsakte zur Konkretisierung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen oder rein faktisches Handeln des Staates mit Auswirkungen auf das Eigentum (je nach Rechtmäßigkeit des Handelns enteignender oder enteignungsgleicher Eingriff).

8. Insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist hier zu beachten; bei der Abwägung sind sowohl die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 II GG) auf der einen Seite als auch die Institutsgarantie des Eigentums als privatnütziges Recht zu berücksichtigen.

9. Die Junktimklausel des Art. 14 III 2 GG besagt, dass in den enteignenden Gesetzen selbst die zwingend vorzusehende Entschädigung geregelt werden muss, Enteignung und Entschädigung also verbunden werden müssen. Dies soll zum einen den Gesetzgeber vor den finanziellen Folgen einer Enteignung

warnen und zum anderen die nachträgliche Festsetzung von Entschädigungen durch die Gerichte verhindern.

10. Der Grundsatz „dulde und liquidiere“ besagt, dass der Eigentümer, der enteignet wird, diese hinnehmen kann, dafür aber eine Entschädigung auch dann erhält, wenn diese gesetzlich nicht geregelt ist. Dies gilt in Deutschland nicht; fehlt eine Entschädigungsregelung, ist die Enteignung verfassungswidrig und der Eigentümer muss hiergegen vorgehen (und kann sich nicht in Geld auszahlen lassen).

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 25 (Grundrechte des Art.16 GG):

1. Die Entziehung ist ein Unterfall des Verlustes. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Betroffene die Umstände, die zur Entziehung der Staatsbürgerschaft führen nicht frei beeinflussen kann (z.B. politisch motivierte Zwangsausbürgerung wie im Dritten Reich). Die Entziehung unterminiert das schutzwürdige Vertrauen der Betroffenen in die Verlässlichkeit und den Bestand der Staatsbürgerschaft und ist deshalb unzulässig. Der sonstige Verlust der Staatsbürgerschaft ist hingegen grundsätzlich möglich (Art.16 I S.2 GG).
2. Art.16 I GG steht grundsätzlich nicht entgegen. Die Annahme der fremden Staatsbürgerschaft erfolgt freiwillig, der folgende Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft stellt also keine Entziehung dar und ist somit unter den Voraussetzungen des Art.16 I S.2 GG möglich.
3. Nach Ansicht des BVerfG steht Art.16 I GG einer Rücknahme nicht entgegen. Zunächst handele es sich nicht um eine Entziehung der Staatsbürgerschaft im Sinne von Art.16 I S.1 GG, da der Betroffene die Ursache für den Verlust der Staatsbürgerschaft

durch Täuschung selbst gesetzt habe. Schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Staatsangehörigkeit besteht somit nicht. Selbst wenn der Betroffene staatenlos werden sollte, könnte nicht mal Art.16 I S.2 GG den Verlust der Staatsbürgerschaft verhindern, da die Vorschrift teleologisch zu reduzieren sei und keinen Schutz einer „ertäuschten“ Staatsbürgerschaft gewähren soll.

4. Auslieferung ist die Entfernung aus dem Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland und Überführung an eine ausländische Hoheitsgewalt auf deren Ersuchen hin.

5. Nach wohl vorherrschender Meinung schützt Art.16 II GG auch vor einer „Durchlieferung“, nicht jedoch vor der „Rücklieferung“.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 26 – Das Asylrecht

1. Der Begriff der politischen Verfolgung wird zunächst grundsätzlich in enger Anlehnung an die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert. Asylrechtlichen Schutz genießt jeder, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.
2. Grundsätzlich ist unter politischer Verfolgung nur unmittelbare staatliche Verfolgung zu verstehen. Unter gewissen Umständen können aber auch private Verfolgungshandlungen dem Staat zugerechnet werden (sog. mittelbare staatliche Verfolgung), so dass die Verfolgung als politische einzustufen ist. Verfolgungshandlungen Dritter sind dem Staat dann zuzurechnen, wenn er einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt oder tatenlos hin nimmt und damit den betroffenen den erforderlichen Schutz versagt.
3. Bei den sog. Nachfluchttatbeständen, also jenen nach Verlassen des Heimatstaates dort eingetretenen Handlungen, Vorgängen oder Ereignissen, die einen Asylanspruch begründen sollen, ist wie folgt zu differenzieren. Bei objektiven Nachfluchttatbeständen, also solchen, die durch Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland oder sonstige vom Betroffenen nicht selbst herbeigeführte Umstände

ausgelöst werden, gelten die allgemeinen Grundsätze, es ist also einzig zu prüfen, ob der Betroffene politisch verfolgt ist. Subjektive, also selbstgeschaffene Nachfluchtstatbestände sind grundsätzlich unbeachtlich.

4. Ja. Sowohl der Heimatstaat als auch der Einreisestaat spielen eine Rolle.

Nach Abs. 2 ist ein Eingriff in Art. 16 a, also jede aufenthaltsverweigernde – und beendende Maßnahme, gerechtfertigt, wenn der Asylsuchende aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Einreise muss nach dem 30.06.1993 stattgefunden haben. Sichere Drittstaaten sind alle Mitgliedstaaten der EU (Abs. 2, S. 1, 1. HS) sowie alle Staaten, in denen die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist (Abs. 2, S. 1, 2. HS). Letztere werden durch Gesetz bestimmt (vgl. § 26 a Abs. 2 AsylVfG iVm Anl. I: Norwegen und die Schweiz). Alle an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staaten sind somit sichere Drittstaaten.

Nach Abs. 3 ist die Aufenthaltsverweigerung gerechtfertigt, wenn der Asylsuchende aus einem verfolgungsfreien Herkunftsstaat stammt. Auch diese werden durch Gesetz bestimmt (vgl. § 29 a Abs. 2 AsylVfG iVm Anl. II: Ghana, Senegal)

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 27: Das Petitionsrecht
nach Art. 17 GG

1. Petitionen sind schriftliche Äußerungen gegenüber Behörden und Volksvertretungen, die sich auf künftiges (Bitten) oder gegen vergangenes (Beschwerden) Verhalten richten.

2. Die Zuständigkeit ist nicht streng organisationsrechtlich zu beurteilen, sondern nach sachlicher Nähe des Adressaten zum Begehren des Petenten. Zu den Volksvertretungen gehören nach hM neben den Parlamenten (Bundestag und Landtage) auch die Kreis- und Gemeindevertretungen.

3. Das Petitionsrecht beinhaltet nicht nur einen Anspruch auf Entgegennahme der Petition, sondern vor allem auch auf inhaltliche Prüfung und Bescheidung, wobei der Umfang der notwendigen Bescheidung (z.B. hinsichtlich der Notwendigkeit einer Begründung und deren Umfang) umstritten ist.

4. Da kein Gesetzesvorbehalt besteht (lediglich für Sammelpetitionen von Wehr- und Zivildienstleistenden gem. Art. 17a I GG), ist eine Rechtfertigung nur durch kollidierendes Verfassungsrecht möglich.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 28 Die
Rechtsweggarantie des Art.19 IV GG:**

1. Nur durch die Garantie des lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutzes des Art.19 IV GG kann der durch das Grundgesetz umfassend gewährte Grundrechtsschutz auch tatsächlich zu praktischer Wirksamkeit gebracht werden. Art.19 IV GG entspricht somit in seiner Bedeutung als formelles Grundrecht bzw. Verfahrensgrundrecht dem materiellen Gehalt des Auffanggrundrechts des Art.2 I GG. Wegen dieser grundlegenden Bedeutung wird Art.19 IV GG auch als „Schlussstein im Gewölbe des Rechtsstaates“ bezeichnet.

2. Der Begriff der „öffentlichen Gewalt“ in Art.19 IV GG meint nach ganz herrschender Meinung nur Exekutivakte, d.h. anders als in Art.93 I Nr.4a GG nicht Legislative und Judikative.

3. Nein, ein Anspruch auf einen ganzen Instanzenzug lässt sich aus Art.19 IV GG nicht herleiten. Art.19 IV GG soll insofern lediglich Schutz durch die Judikative, nicht vor der Judikative gewähren. Eine einmalige und abschließende gerichtliche Überprüfung genügt somit den Anforderungen des Art.19 IV GG.

4. Nein, der Rechtsweg muss nicht nur bestehen, sondern der gewährte Rechtsschutz muss auch effektiv sein. Das bedeutet vor allem, dass Rechtsschutz in angemessener Zeit zu gewähren ist und keine unangemessenen Verfahrenshindernisse aufgestellt werden. Zudem muss es prozessuale Möglichkeiten geben, um besonderen Eilsituationen Herr zu werden (einstweiliger Rechtsschutz).

5. Nein, Art.19 IV GG setzt eine mögliche Verletzung eigener subjektiver Rechte voraus.

6. Art.19 IV GG gewährt eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Grenzen bestehen daher dort, wo Ermessens- und Beurteilungsspielräume eingeräumt werden.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 29 – das
Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG**

1. Das Widerstandsrecht ist im Rahmen der Notstandsgesetze im Jahr 1968 als Absatz 4 zu Art. 20 eingefügt worden (17. Gesetz zur Ergänzung des GG vom 24.6.1968).

2. Voraussetzung ist, dass ein staatliches Organ oder ein Privater es unternimmt, die in Art. 20 Abs. 1-3 verankerte Ordnung des GG zu beseitigen, soweit diese Ordnung nach Art. 79 Abs. 3 unveränderlich ist. An einer „Beseitigung“ fehlt es bei kurzfristigen oder vereinzelt Verletzungen der genannten Prinzipien. Ein entsprechendes „Unternehmen“ ist ab Versuch anzunehmen, nicht jedoch schon bei bloßen Vorbereitungshandlungen.

3. Art. 20 Abs. 4 ist ein sog. Deutschen-Grundrecht, Rechtsträger sind alle Deutschen iSd Art. 116 GG. Erlaubt sind beliebige Formen des Widerstands, auch wenn sie geltendem Recht widersprechen. Es darf jedoch keine andere Abhilfe objektiv möglich sein; sofern mildere Mittel ausreichen, sind nur diese einzusetzen.

Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 30: Die grundrechtsgleichen Rechte des Art. 33 GG

I. Die Gleichheitsrechte nach Art. 33 I-III GG

1. Art. 33 I-III GG bezieht sich auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

2. Gem. Art. 33 I darf nicht nach der Zugehörigkeit zu einem Bundesland differenziert werden, gem. Art. 33 III nicht nach der Bekenntniszugehörigkeit.

3. Bei dem Zugang zu öffentlichen Ämtern darf nur nach Eignung (körperliche, seelische und charakterlichen Eigenschaften), Befähigung (allgemeine Begabung und Erfahrung) und fachlicher Leistung (Fachwissen, Fachkönnen und fachliche Bewährung) der Bewerber differenziert werden.

II. Die Bindung an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, Art. 33 V GG

1. Neben dem objektiven Gehalt beinhaltet Art. 33 V GG auch ein subjektives Grundrecht für die Beamten.
2. Der Kernbestand der auf dem Gebiet des Berufsbeamtentums traditionell angewandten Strukturprinzipien, z.B. die Treue- und Gehorsamspflicht, die lebenslange Anstellung, etc.)
3. Jedes Abweichen von dem Kernbestand der hergebrachten Grundsätze, das über eine zeitgemäße Fortentwicklung hinausgeht.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 31 (Die grundrechtsgleichen Rechte des Art.38 GG):

1. Grundrechtsgleiche Rechte sind Rechtspositionen, die den Grundrechten strukturell und bedeutungsmäßig gleichstehen, jedoch systematisch außerhalb des Grundrechtskatalogs des Abschnitts I des Grundgesetzes angesiedelt sind. Auch sie können die Grundlage einer Verfassungsbeschwerde sein (vgl. Art.93 I Nr.4a GG).

2. In Art.38 I S.1 GG!! Art.38 I S.2 GG gewährt **kein** grundrechtsgleiches Rechts sondern implementiert ein spezifisches Organrecht, nämlich das freie Mandat des Abgeordneten.

3. Aktives Wahlrecht = Wahlberechtigung
Passives Wahlrecht = Wählbarkeit

4. Nein, Art.38 I S.1, 20 II S.1 GG setzen die deutsche Staatsbürgerschaft für die Ausübung des Wahlrechts voraus.

Antworten zu den Fragen zu § 32 - Die Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2)

1. Art. 101 soll der Gefahr vorbeugen, dass die Justiz durch eine Manipulation der rechtsprechenden Organe sachfremden Einflüssen ausgesetzt wird.
2. Der Schutz des Entzugs des gesetzlichen Richters bedeutet leistungsrechtlich das Recht auf Bereitstellung des gesetzlichen Richters. Abwehrrechtlich richtet es sich gegen alle Maßnahmen des nicht gesetzlich bestimmten Richters.
3. Die Legislative verstößt gegen die Garantie des gesetzlichen Richters, wenn sie diesen nicht hinreichend im Voraus bestimmt.

Die Exekutive verstößt gegen die Garantie des gesetzlichen Richters, wenn sie eine Richterbestellung entzieht („Kabinettsjustiz“).

Die Rechtsprechung verstößt gegen die Garantie des gesetzlichen Richters, wenn sie die vorhandenen einfach-gesetzlichen Zuständigkeitsregeln willkürlich anwendet.

4. Ein Verstoß gegen Art. 101 ist gegeben, wenn ein Fachgericht nicht nach Art. 100 Abs. 1 vorlegt, obwohl es von der Verfassungswidrigkeit einer entscheidungserheblichen Norm überzeugt ist. Ähnliches gilt für die Vorlagepflicht von Landesverfassungsgerichten nach Art. 100 Abs. 3 und bei ernst zu nehmenden Zweifeln am Bestehen einer allgemeinen Regel des Völkerrechts nach Art. 100 Abs. 2.

5. Ein Verstoß liegt vor, wenn die Vorlagepflicht an den EuGH (Art. 234 Abs. 3 EG) grundsätzlich verkannt wird, wenn bewusst von der Rechtsprechung des EuGH abgewichen wird und wenn Gemeinschaftsrecht in offensichtlich unhaltbarer Weise ausgelegt wird.

**Antworten zu den Wiederholungsfragen zu § 33: Die Grundrechte
des Art. 103 GG**

1. Neben dem Recht auf eigene Äußerung umfasst das Recht auf Gehör auch das Recht auf deren Berücksichtigung und auf hinreichende Information durch das Gericht.

2. Nein, die Prozessordnungen stellen die Ausgestaltung des normgeprägten Grundrechts auf rechtliches Gehör dar.

3. Nein, ein Eingriff wird verneint, wenn das Fehlen des rechtlichen Gehörs nicht für die gerichtliche Entscheidung erheblich war oder im Verlauf des Verfahrens durch Nachholung geheilt wird.

4. Der Begriff Strafbarkeit in Art. 103 II GG umfasst das materielle Strafrecht und das Ordnungswidrigkeitenrecht; ob darüber hinaus auch das Disziplinar- und Standesrecht gemeint ist, ist umstritten.

5. Das Rückwirkungsverbot, den Gesetzesvorbehalt und den Bestimmtheitsgrundsatz (inklusive Analogieverbot).

6. Da es für einen Eingriff in Art. 103 II GG keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gibt, erscheint eine nachträgliche Bestrafung staatlichen Unrechts (z.B. bei den Mauerschützenfällen) problematisch.

7. „Tat“ iSv Art. 103 III GG ist ein bei natürlicher Betrachtungsweise einheitlicher Lebensvorgang.

8. Materielle Rechtskraft bedeutet, dass auch nachträglich eintretende Umstände nicht zu einer erneuten Strafverfolgung und Bestrafung führen sollen, sondern ein einmal ergangenes Urteil Bestand haben soll; dies soll Rechtssicherheit und Rechtsfrieden herstellen.

9. Nach hM erwächst zwar auch ein Freispruch in Rechtskraft, so dass eine erneute Strafverfolgung ein Eingriff in Art. 103 III GG ist (Strafklageverbrauch); dieser kann jedoch ausnahmsweise gerechtfertigt sein, wenn das kollidierende Verfassungsgut der materiellen Gerechtigkeit ansonsten in unerträglicher Weise verletzt sein würde.

Antworten zu den Wiederholungsfragen: § 34 (Der Menschenrechtsschutz im internationalen Recht):

1. Die EMRK hat den Rang eines einfachen Bundesgesetzes im Sinne von Art.59 II S.1 GG.

2. Die tatsächliche Bedeutung der EMRK wird durch ihren Rang als einfaches Bundesgesetz unzureichend wiedergegeben. Vielmehr wird die EMRK sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des EGMR zur Auslegung der Grundrechte des Grundgesetzes mit herangezogen („schonenden Einpassung in methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung“).

3. Dies kann als Verletzung des jeweiligen Grundrechtes im Wege der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.

4. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1976)

5. Der Anwendungsvorrang besagt, dass in Kollisionsfällen das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht vorgeht. Das nationale Recht bleibt dabei jedoch weiterhin gültig, tritt nur im konkreten Anwendungsfall hinter das Gemeinschaftsrecht zurück.

6. Ja, grundsätzlich hat das Gemeinschaftsrecht auch Anwendungsvorrang vor dem deutschen Verfassungsrecht.

7. Nachdem das BVerfG sich in der Solange I – Entscheidung noch vorbehalten hatte, das Gemeinschaftsrecht am Maßstab des Grundgesetzes zu prüfen, hält das BVerfG seit den Entscheidungen Solange II, Maastricht und Bananenmarktordnung eine solche Prüfung nur noch in absoluten Ausnahmefällen für denkbar. Sie käme nur dann in Betracht, wenn der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene generell und nicht nur in einem Ausnahmefall unter ein unabdingbares Minimum absinkt. Dieses Absinken müsste z.B. im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle oder einer Verfassungsbeschwerde umfassend begründet werden, damit das Verfahren nicht als unzulässig verworfen wird.

8. Ja, das BVerfG prüft Umsetzungsakte zumindest insoweit am Maßstab des Grundgesetzes (und somit auch der Grundrechte) wie dem deutschen Gesetzgeber durch das Gemeinschaftsrecht ein Umsetzungsspielraum eingeräumt wird. Insofern gilt der Grundsatz, dass Umsetzungsspielräume so wahrzunehmen sind, dass es nicht zu einer Grundrechtsverletzung kommt.